

# **Merkblatt über die Voraussetzungen für die Anerkennung der Berufsunfähigkeit gemäß § 17 der Alterssicherungsordnung der Apothekerversorgung Niedersachsen**

## **Vorwort**

Die krankheitsbedingt notwendige Aufgabe des Berufes kann u.a. umfangreiche persönliche, rechtliche und finanzielle Auswirkungen haben. Die nachfolgenden Hinweise können dazu lediglich eingeschränkt Antwort geben. Insbesondere bei Angestellten empfehlen wir, sich vor Antragstellung über die arbeitsrechtlichen Konsequenzen, z.B. über den Betriebsrat, zu informieren. Die Mitarbeiter der Apothekerversorgung Niedersachsen beraten Sie gern umfassend, dürfen aber aus rechtlichen Gründen lediglich verbindliche Aussagen zum Satzungsrecht geben. Wir bitten Sie hierfür um Ihr Verständnis.

## **I. Rechtliche Voraussetzungen**

Anspruch auf Leistungen wegen Berufsunfähigkeit haben Mitglieder der Apothekerversorgung Niedersachsen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die Fähigkeit zur Ausübung des Apothekerberufs muss infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte entfallen sein (Berufsunfähigkeit).
2. Die gesamte pharmazeutische Tätigkeit muss aus dem unter I.1. genannten Grund eingestellt sein.

Die pharmazeutische Tätigkeit gilt nicht als eingestellt, solange die Apotheke durch einen Vertreter geführt wird oder Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht.

3. Die Arbeitsunfähigkeit muss länger als 90 Tage andauern.
4. Es muss mindestens für einen Monat die Versorgungsabgabe geleistet worden sein.
5. Bei vorsätzlicher Herbeiführung der Berufsunfähigkeit entfällt der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

## **II. Antragstellung**

Die Einweisung in die Berufsunfähigkeitsrente sowie die Verlängerung einer zeitlich befristet Berufsunfähigkeitsrente erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes!

Werden die Voraussetzungen zu I. erfüllt, sind der Apothekerversorgung Niedersachsen zur Prüfung des Anspruches bitte folgende Unterlagen einzureichen:

1. Antrag auf Anerkennung der Berufsunfähigkeit / Antrag auf Verlängerung der zeitlich befristeten Berufsunfähigkeitsrente
2. Bericht des behandelnden Arztes

3. Bescheinigung über den Zeitpunkt der Beendigung der Gehaltszahlung aufgrund der Einschränkung der Leistungsfähigkeit, sofern Sie als angestellte(r) Apotheker(in) tätig sind.
4. Vollmacht und Erklärung

Der Antrag auf Anerkennung der Berufsunfähigkeit wird von der Apothekerversorgung zur Verfügung gestellt. Der behandelnde Arzt kann beliebig gewählt werden, jedoch darf er mit dem Antragsteller weder verwandt, verheiratet noch verschwägert sein.

### **III. Verfahren**

Die Bearbeitung eines Antrages kann erst aufgenommen werden, sobald dem Versorgungswerk alle benötigten medizinischen Unterlagen sowie der Formantrag lückenlos vorliegen. Sollten diese nicht innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten - gerechnet vom Eingangsdatum Ihrer ersten Mitteilung an - vorliegen, wird ohne anderslautende Erklärung Ihrerseits davon ausgegangen, dass der Antrag nicht aufrechterhalten wird.

Die Berufsunfähigkeit wird durch zwei voneinander unabhängige Gutachter festgestellt, die beide von der Apothekerversorgung Niedersachsen bestimmt werden. Der Ausschuss kann in eindeutigen Fällen von der Bestimmung eines Zweitgutachters absehen oder aber in anderen Fällen das Gutachten durch die Einschaltung weiterer Fachrichtungen ergänzen lassen. Die Kosten des Erstgutachtens trägt der Antragsteller, die Kosten des Zweitgutachtens die Apothekerversorgung Niedersachsen.

Über den Antrag auf Erteilung einer Berufsunfähigkeitsrente sowie über die Verlängerung einer Berufsunfähigkeitsrente entscheidet der Verwaltungsausschuss. Die Berufsunfähigkeitsrente kann zeitlich befristet werden. Das Mitglied erhält über die Entscheidung einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

### **IV. Rentenbeginn/-ende**

Der Anspruch auf Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente beginnt mit dem Monat, in dem der Anspruch entsteht und endet mit dem Monat, in dem dieser entfällt, ein Übergang in die Altersrente stattfindet, mit dem Tod des Antragstellers oder wenn sich der Leistungsempfänger einer angeordneten Nachuntersuchung nicht unterzieht.

Apothekerversorgung Niedersachsen  
Der Verwaltungsausschuss